



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 30.01.2020

Kuffler-Affäre – Beziehungen zwischen Freistaat und Kuffler

Laut Medienberichten (wie etwa die Online-Ausgabe der FAZ vom 03.10.2019) hat der frühere Wiesbadener Oberbürgermeister Sven Gerich (SPD) „in größerem Umfang Einladungen und Vergünstigungen von der Unternehmerfamilie Kuffler angenommen“. Die Staatsanwaltschaften München I und Wiesbaden ermitteln gegen Gerich und gegen das Gastronomieunternehmen Kuffler wegen Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung. Der Revisionsausschuss der Stadt Wiesbaden hat in diesem Zusammenhang bereits mehrfach Mitglieder der Unternehmerfamilie Kuffler vorgeladen und Auskunft verlangt. Nachdem nun eine Stellungnahme der beiden Geschäftsführer vorliegt, prüft die Stadt Wiesbaden die Kündigung von Verträgen mit der Kuffler-Unternehmensgruppe.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung Eigentümer der Gastwirtschaft in der Kleinhesseloh 3, 80802 München (Seehaus München)? 2
- 1.2 Falls der Freistaat Bayern kein Eigentümer ist, welche Rechtsbeziehungen bestehen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Eigentümer? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 20.02.2020

- 1.1 Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung Eigentümer der Gastwirtschaft in der Kleinhesselohle 3, 80802 München (Seehaus München)?**
- 1.2 Falls der Freistaat Bayern kein Eigentümer ist, welche Rechtsbeziehungen bestehen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Eigentümer?**

Mit Vertrag vom 17.09.1982 hat der Freistaat Bayern der Paulaner-Salvator-Thomasbräu AG ein Erbbaurecht an den Flurstücken 3115 (Am Hirschanger 2) und 3124 (Am Kleinhesselohler See) bestellt. Der Erbbauberechtigte ist berechtigt, auf dem Erbbaugrundstück ein Gaststättengebäude zu errichten. Diese Berechtigung wurde mit der Errichtung der Gaststätte „Seehaus“ ausgeübt.

Gemäß Nr. II, 17. des Erbbaurechtsvertrages wurde hinsichtlich der benötigten Kfz-Stellplätze für die Gaststätte eine gesonderte Vereinbarung zwischen Eigentümer und Erbbauberechtigtem für die Dauer des Erbbaurechts geschlossen. In Umsetzung dieser Klausel hat die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen am 05.04.1984 mit der Paulaner-Salvator-Thomasbräu AG einen Vertrag über die Errichtung eines Parkplatzes geschlossen.